



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1995

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	24. 5. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Fachpraktische Studienzeit im Rahmen des Studiums für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes	862
280	9. 5. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Studenten der Fachrichtung „Sicherheitstechnik“ als Praktikanten bei der Arbeitsschutzverwaltung	880
8054	9. 5. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erfahrungsaustausch zwischen den Dienststellen der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	885
8054	9. 5. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitwirkung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei Ausbildungslehrgängen der Berufsgenossenschaften für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und für Sicherheitsbeauftragte	885

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 38 v. 18. 5. 1995	885
Nr. 39 v. 29. 5. 1995	886
Nr. 40 v. 30. 5. 1995	886
Nr. 41 v. 31. 5. 1995	886
Nr. 42 v. 2. 6. 1995	886

I.

203013

Fachpraktische Studienzeit im Rahmen des Studiums für den Laufbahn- abschnitt II des Polizeivollzugsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1995 -
IV B 3 - 4102

Nach § 12 der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten - VAP Pol II - v. 21. März 1995 (GV. NW. S. 170) - SGV. NW. 203012 - gliedert sich das Studium in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und die fachpraktische Studienzeit bei den Ausbildungsbehörden.

Zur Durchführung der fachpraktischen Studienzeit im Rahmen des Studiums für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes bestimme ich für die ab 1. 9. 1994 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sowie für die nach § 7 Abs. 6 VAP Pol II ab 1995 zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten:

1 Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden für die fachpraktische Studienzeit sind die Kreispolizeibehörden

Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Münster, Wuppertal.

Diese Behörden sind zugleich Einstellungsbehörden im Sinne der VAP Pol II.

2 Gliederung und Gestaltung

2.1 Die fachpraktische Studienzeit gliedert sich in

- das Einführungspraktikum (EP),
- die Studienabschnitte II, IV und V (S II, S IV und S V),
- das Abschlußpraktikum (AP).

Folge und Dauer dieser Studienabschnitte sind aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich.

2.2 Die Studienabschnitt EP, S IV, S V und AP sind grundsätzlich bei der Ausbildungsbehörde abzuleisten. Einzelne Teilabschnitte können auch bei anderen Stellen des Landes, anderer Bundesländer, des Bundes oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden.

2.3. Der Studienabschnitt II ist bei der Bereitschaftspolizei abzuleisten.

3 Inhalt

Die Inhalte der einzelnen Studienabschnitte (Überblick über Aufgaben und Aufbau von Polizeibehörden, Basisfertigkeiten, Aufgaben des Laufbahnabschnitts II) ergeben sich aus der Anlage 2.

4 Sport

4.1 Zur Förderung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit haben alle Beamtinnen und Beamten sowohl während der fachpraktischen als auch während der fachwissenschaftlichen Studienzeit wöchentlich an zwei Sportstunden teilzunehmen (Dienstsport).

4.2 Während des Studienabschnitts II haben die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter einen Sportleistungsnachweis - Anlage 7 VAP Pol II - zu erbringen.

4.3 Wenn der Sportleistungsnachweis nicht spätestens bis zum Ende des S IV erbracht worden ist, liegt bei Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärtern gemäß § 10 Abs. 1 VAP Pol II ein Entlassungsgrund vor.

5 Kraftfahrausbildung

Bis zum Studienabschnitt II müssen die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter die

Fahrerlaubnis der Klasse 3 erworben haben, da der Nachweis der Fahrerlaubnis Voraussetzung für die Ausbildung im Fahr- und Sicherheitstraining ist.

Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter, die den Nachweis bis zum Studienabschnitt II nicht erbringen, sind gem. § 10 Abs. 1 VAP Pol II aus einem wichtigen Grund zu entlassen.

6 Ergänzende Vorschriften

6.1 Personalbogen

Die Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“ erstellt für die Bewerberinnen und Bewerber, die als Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter eingestellt werden sollen, einen Personalbogen (Anlage 6) und leitet ihn der Fachhochschule in dreifacher Ausfertigung zu.

Anlage 6

Gem. § 22 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst ordnet die Fachhochschule diese Bewerberinnen und Bewerber ihren Abteilungen zu und leitet eine Ausfertigung des Personalbogens den Einstellungsbehörden (zugleich Ausbildungsbehörden) und eine Ausfertigung des Personalbogens der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ zu. Die Personalunterlagen werden den Einstellungsbehörden direkt von der höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ übersandt.

Die von den personalaktenführenden Polizeibehörden erstellten Personalbögen (Anlage 1 VAP Pol II) für die vom Innenministerium zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II (2. Ausbildungsjahr) zugelassenen Beamtinnen und Beamten leitet die Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“ ebenfalls der Fachhochschule in dreifacher Ausfertigung zu.

Gem. § 22 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst ordnet die Fachhochschule diese Beamtinnen und Beamten ihren Abteilungen zu und leitet eine Ausfertigung des Personalbogens den Ausbildungsbehörden und eine Ausfertigung des Personalbogens der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ zu.

Bei der Zuordnung hat die Fachhochschule zu berücksichtigen, daß Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter in Kursen gemeinsam mit zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten studieren.

6.2 Abordnungen

Im Rahmen des Studiums erforderliche Abordnungen regeln die beteiligten Behörden und Einrichtungen im gegenseitigen Einvernehmen. Auf die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1994 (GV. NW. S. 746) - SGV. NW. 2030 - weise ich hin.

6.3 Erholungsurlaub

Während des Studiums erhalten die Beamtinnen und Beamten Erholungsurlaub grundsätzlich in den Studienabschnitten II und IV. Den zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten ist der Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr vor Studienbeginn an der Fachhochschule zu gewähren. Im Prüfungsjahr wird der Erholungsurlaub im Abschlußpraktikum und nach Beendigung des Studiums an der Fachhochschule gewährt.

6.4 Schießen/Nichtschießen

Den Beamtinnen und Beamten ist vom Studienabschnitt II an Gelegenheit zu geben, regelmäßig mit der Schußwaffe zu üben.

Die persönliche Ausstattung der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter mit Dienstwaffen und Reizstoffsprüngeräten erfolgt zu Beginn des Studienabschnitts IV.

Anlagen
zum RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1995
IV B 3 – 4102

Nr. der Anlage	Inhalt
1	Studienverlaufsplan
2	Gliederungsplan, Inhalte und Lernziele der fachpraktischen Studienzeiten
3	Studienabschnitt II – Stundentafel und Lerninhalte –
4	Seminar Polizeitechnik – Lehrplan –
5	Seminar Einsatz aus besonderem Anlaß – Lehrplan –
6	Personalbogen

Anlage 1

Studienverlauf

1. 9.- 7. 9.
 8. 9.-14. 9.
 15. 9.-21. 9.
 22. 9.-28. 9.
 29. 9.- 5.10.
 6.10.-12.10.
 13.10.-19.10.
 20.10.-26.10.
 27.10.- 2.11.
 3.11.- 9.11.
 10.11.-16.11.
 17.11.-23.11.
 24.11.-30.11.
 1.12.- 7.12.
 8.12.-14.12.
 15.12.-21.12.
 22.12.-28.12.
 29.12.- 4. 1.
 5. 1.-11. 1.
 12. 1.-18. 1.
 19. 1.-25. 1.
 26. 1.- 1. 2.
 2. 2.- 8. 2.
 9. 2.-15. 2.
 16. 2.-22. 2.
 23. 2.- 1. 3.
 2. 3.- 8. 3.
 9. 3.-15. 3.
 16. 3.-22. 3.
 23. 3.-29. 3.
 30. 3.- 5. 4.
 6. 4.-12. 4.
 13. 4.-19. 4.
 20. 4.-26. 4.
 27. 4.- 3. 5.
 4. 5.-10. 5.
 11. 5.-17. 5.
 18. 5.-24. 5.
 25. 5.-31. 5.
 1. 6.- 7. 6.
 8. 6.-14. 6.
 15. 6.-21. 6.
 22. 6.-28. 6.
 29. 6.- 5. 7.
 6. 7.-12. 7.
 13. 7.-19. 7.
 20. 7.-26. 7.
 27. 7.- 2. 8.
 3. 8.- 9. 8.
 10. 8.-16. 8.
 17. 8.-23. 8.
 24. 8.-31. 8.

1. Jahr	EP	S I = 31 Wochen insgesamt	VZ	S I	S II (Praktikum) = 19 Wochen insgesamt
---------	----	---------------------------	----	-----	--

2. Jahr	S II	S III = 18 Wochen insgesamt	VZ	S III	S IV (Praktikum) = 32 Wochen
---------	------	-----------------------------	----	-------	------------------------------

3. Jahr	S IV	S V (Projekt) = 18 Wochen insgesamt	VZ	S V	S VI = 19 Wochen	VZ	SS AP = 8 Wochen	MS
---------	------	-------------------------------------	----	-----	------------------	----	------------------	----

EP = Einführungspraktikum

AP = Abschlußpraktikum

VZ = vorlesungsfreie Zeit

SS = schriftliche Staatsprüfung

MS = mündliche Staatsprüfung

Gliederungsplan, Inhalte und Lernziele der fachpraktischen Studienzeiten

Praktikum	Wochen	Inhalte	Lernziele
EP	1	Allgemeine Einführung	Die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sollen einen Überblick über Aufgaben und Aufbau der Polizeibehörden erhalten
S II	19	Vermittlung von Basisfertigkeiten: Fahr- und Sicherheitstraining*) Schießen/Nichtschießen Eingriffstechniken Sport Informations- und Kommunikationstechnik Textverarbeitung Erste Hilfe	Die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sollen in den vorgenannten Bereichen Basisfertigkeiten erwerben.
S IV	32 10 10 12	Einweisung in Aufgaben des Laufbahnabschnitts II – Wachdienst**) – Ermittlungsdienst**) in einer Polizeiinspektion – Wahlverwendungen: Abteilungsstab – Führungs- und Lagedienst Polizeiinspektion – Führungsstelle – Verkehrskommissariat – Zentrales Kriminalkommissariat Zentrale Kriminalitätsbekämpfung – alle Kommissariate Polizeilicher Staatsschutz – alle Kommissariate Polizeisonderdienste – Einsatzhundertschaft – Verkehrsdienst oder bei einer anderen Stelle des Landes, eines anderen Bundeslandes, des Bundes oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.	Die Beamtinnen und Beamten sollen die Aufgaben im Wachdienst kennen und an deren selbständige Erledigung herangeführt werden. Die Beamtinnen und Beamten sollen die Aufgaben in der Sachbearbeitung des Ermittlungsdienstes einer Polizeiinspektion kennen und an deren selbständige Erledigung herangeführt werden. Die Beamtinnen und Beamten sollen die vielfältigen Aufgaben in einem der angebotenen Verwendungsbereiche kennen. Eine Wahlverwendung bei einer anderen Stelle oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten mit entsprechenden Inhalten anzustreben.
	2	Während des Studienabschnitts nehmen die Beamtinnen und Beamten am Seminar „Polizeitechnik“ teil (Anlage 4).	
AP	7	Vertiefende Einweisung in die Aufgaben des Laufbahnabschnitts II; Prüfung Während dieses Studienabschnitts nehmen die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter am Seminar „Einsatz aus besonderem Anlaß“ teil (Anlage 5).	Die Beamtinnen und Beamten sollen die bisher erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten vertiefen und ergänzen sowie Aufgaben selbständig wahrnehmen.

*) die Teilnahme setzt den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 3 voraus.

**) die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten mit entsprechender Berufserfahrung sind in zwei andere Verwendungsbereiche der Polizeiinspektion einzuweisen.

Studienabschnitt II

Zuweisung zum Studienabschnitt

Die Ausbildungsbehörden weisen die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter den Abteilungen der Bereitschaftspolizei zu.

Beurteilung

Der Beurteilungsvordruck (Anlage 5 zu § 16 VAP Pol II) ist wie folgt zu verwenden:

Die Unterbereiche 1.1 und 1.2 werden zusammengefaßt zu

1 : Umfang und Anwendung der Basisfertigkeiten.

Der Punktwert ist festzusetzen aus dem durchschnittlichen Punktwert aller Leistungsnachweise über die zu vermittelnden Basisfähigkeiten, Teil A (Anlage 6 zur VAP Pol II). Der Beurteilungsbereich 1 hat das Gewicht 3.

Die Bereiche 3.4.2 (schriftliche Ausdrucksfähigkeit), 4.2 (Umsicht) und 4.3 (Selbständigkeit) werden nicht beurteilt.

Durch die vorgenannten Abweichungen sind für die Ermittlung der Punkte die Summe aller Gewichte von 32 auf 23 reduziert.

Die Festsetzung der Note für den gesamten Studienabschnitt ist aufgrund der Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 3 VAP Pol II vorzunehmen.

Studentafel

Zielgruppe: Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter

Ausbildungseinrichtung: Direktion der Bereitschaftspolizei

Ausbildungsabschnitt: Studienabschnitt II

Ausbildungsdauer: 19 Wochen¹⁾

Fächer	Ausbildungsstunden
Schießen/Nichtschießen	190
Fahr- und Sicherheitstraining	84
Informations- und Kommunikationstechnik	76
Textverarbeitung	76
Erste Hilfe	38
Eingriffstechniken	76
Sport	90
Gesamtausbildungsstunden	630

¹⁾ einschließlich 3 Wochen Jahresurlaub

Fach	Schießen/Nichtschießen
Zeltraum	Studienabschnitt II
Gesamtausbildungsstunden	190
Lernziel	Lerninhalte
Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen im Rahmen der Abwehr von Angriffen, der Zwangsanwendung und zum Töten von Tieren ▶ die Schußwaffe sicher und schnell handhaben ▶ auch in schwierigen Einsatzlagen unter Beachtung der Gefahrenvermeidung und der verbalen Konfliktlösung situationsgemäß handeln ▶ den Schußwaffengebrauch als „Ultima ratio“ reflektieren.	Theoretische Schießausbildung - Polizeiwaffen - Sicherheitsbestimmungen - Tragearten - Zerlegen/Zusammensetzen - Behandlung/Pflege - Funktionsstörungen/Hemmungen - Sicherungen - Anschlagsarten - Schutzweste - Schußwaffengebrauch gegen Tiere - Schießen unter erschwerten Bedingungen Praktische Schießausbildung - Trefferbilder - schulmäßiges Schießen - schulmäßiges Schießen mit angelegter Schutzweste - Schießen unter erschwerten Bedingungen - Schießen auf Tiere - Situationstraining - Androhung und Einsatz von Zwangsmitteln

Fach	Fahr- und Sicherheitstraining
Zeitraum	Studienabschnitt II
Gesamtausbildungsstunden	84
Lernziel	Lerninhalte
Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst ▶ ihre Fahrfertigkeit erhöhen ▶ Gefahren erkennen, vermeiden und bewältigen ▶ Dienstkraftfahrzeuge entsprechend den Berufsanforderungen funktions- und situationssicher führen ▶ die Bereitschaft zur Überprüfung der eigenen Einstellung und des eigenen Verhaltens in bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr entwickeln.	Informationsverarbeitung beim Menschen - Wahrnehmung ★ Wahrnehmungskompetenz ★ Wahrnehmungsfehler ★ Wahrnehmungsreduzierung ★ Streß - Informationsverarbeitung ★ Entscheidungsfindung ★ Entscheidungsleistung ★ Entscheidungsfehler ★ Mentale Leistung ★ Streß - Motorische Handlung ★ Motorische Leistungsfähigkeit ★ Motorische Leistungsgrenzen ★ Handhabungsfehler ★ Streß ★ Abgleich mit polizeilichen Aufgaben Streßbewältigung - Kurzentspannung - mentales Training - Arbeitsteilung Gefahrenlehre/Fahrphysik Pflichten/Verhalten beim Führen von Dienstkraftfahrzeugen/Schadensfälle - besondere Sorgfaltspflichten - Sonder- und Wegerechte - Ursachen bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen - Schadensbearbeitung/Schadenshaftung Betriebssicherheit/Verkehrssicherheit - Sitzposition - Lenkradhaltung - Kopfstütze - Sicherheitsgurt - Sicherheitsbestimmungen - „Risiko-Check“

Lernziel	Lerninhalte
	Bremsvorgang - Notbremsung - Bremsvergleiche - Bremsen/Ausweichen Lenkvorgang - Blickführung - Lenken beim Ausbrechen des Fahrzeuges - Kurven mit verschiedenen Radien - Kurventechnik Übungshandeln - Handlingparcours ohne und mit polizeilichen Zusatzaufgaben - Fahren im öffentlichen Verkehrsraum ★ Fahrbahnbenutzung ★ Fahrstreifenwahl ★ Abbiegen ★ Kurvenfahren ★ Überholen ★ Wenden ★ Rückwärtsfahren - Fahren bei Helligkeit, Dunkelheit - Fahren bei Berufsverkehr - Einsatzbezug ★ Kommunikation ★ Absprachen ★ Anhaltevorgänge ★ Sonder- und Wegerechte

Fach	Informations- und Kommunikationstechnik
Zeitraum	Studienabschnitt II
Gesamtausbildungsstunden	76
Lernziel	Lerninhalte
Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst ▶ die jeweils aktuelle Informations- und Kommunikationstechnik des Wachdienstes und der Ein- satzeinheiten nutzen ▶ die Grundsätze der Sicherung dienstlicher Daten bei der Nutzung polizeilicher Informations- und Kommunikationsmittel beherrschen.	Polizeiliche Nutzungsmöglichkeiten drahtgebundener Netze - öffentliche Fernmeldenetze/-dienste - Sondernetze Polizeifunk - Grundlagen, Gerätekunde - Betriebsabwicklung/Sicherung des IuK-Verkehrs - Handhabung, Übungen Peripheriegeräte Training an den jeweils aktuellen Peripheriegeräten - HSG, Doppel- und Aktivhalterungen - CFMS, Kradbedienteil - Anhaltesystem, Außenlautsprecher Polizeiliche Datenverarbeitung - Grundlagen - Anmelden/Abmelden - Benutzeroberflächen - Wach- und Wechseldienstkonzept - Textverarbeitung - PIKAS und weitere Zugänge

Fach	Textverarbeitung
Zeitraum	Studienabschnitt II
Gesamtausbildungsstunden	76
Lernziel	Lerninhalte
Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst ▶ das Tastschreiben beherrschen ▶ die Vorgangsbearbeitung mit dem PC formgerecht und zügig durchführen.	Erarbeitung des Tastenfeldes Reinschriften Geläufigkeitsübungen Formgerechtes Schreiben - Meldungen - Gesuche - Berichte - Äußerungen - sonstiger Schriftverkehr Abschriften nach Vorlage Schnellschreibübungen Diktate

Fach	Erste Hilfe
Zeitraum	Studienabschnitt II
Gesamtausbildungsstunden	38
Lernziel	Lerninhalte
Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst ▶ grundlegende Techniken zur Erstversorgung von verletzten Personen beherrschen ▶ lebenserhaltende und -rettende Sofortmaßnahmen, insbesondere die Reanimation bei Herz-Kreislauf-Stillstand, sicher anwenden ▶ die Bereitschaft entwickeln, Erste Hilfe zu leisten.	Aufgaben und Umfang der Ersten Hilfe Retten - Rettungskette - Schutzverbände - Wundblutung - Schock - Bewußtlosigkeit - Atemstillstand - Herz-Kreislauf-Stillstand - Brust-/Bauchraumverletzungen - Knochen- und Gelenkverletzungen Erste Hilfe bei weiteren Anlässen - thermische/chemische/physikalische Einwirkungen - besondere Blutungen - Ertrinken - Krampfanfälle - Fremdkörpereinwirkungen Rettungs- und Schutzverhalten - Verschüttung - Einbrechen im Eis - Seuchen und ansteckende Krankheiten

Fach	Eingriffstechniken
Zeitraum	Studienabschnitt II
Gesamtausbildungsstunden	76
Lernziel	Lerninhalte
Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst ▶ Gefahrensituationen und Angriffsverhalten erkennen ▶ kommunikative und taktische Handlungsalternative kennen ▶ zu deren Abwehr geeignete Eingriffstechniken anwenden ▶ den persönlichen Nutzen der Eingriffstechniken begreifen.	Angreiferverhalten Gefahrensituationen Schutztechniken gegen Schläge und Tritte - Sicherungsstellung - Distanz/Reaktion - Gleichgewicht - Passivblöcke - Handfegen Ablenkungstechniken - Handballentechniken - Griff lösen - Griffsprengen Sicherungsstellung „L“ - Rückenhaltegriff - Genickhebel - Armhebel Fesselung nach Rückenhaltegriff Durchsuchen einer Person Begleitung/Transport einer Person zum Fustkw Zwang bei der Blutprobe

Fach	Sport
Zeltraum	Studienabschnitt II
Gesamtausbildungsstunden	90
Lernziel	Lerninhalte
Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen für die Erfüllung der Aufgaben im Wachdienst sowie zur Erhaltung der Polizeidienstfähigkeit ▶ eine angemessene körperliche Leistungsfähigkeit erwerben ▶ Möglichkeiten der sportlichen Betätigung kennenlernen ▶ diese insbesondere für die Rettung von Menschen aus Wassergefahr nutzbar machen.	Laufen - Dauermethode - Extensives Intervalltraining Gymnastik - Ausdauer - Wirbelsäule - Stretching Krafttraining - mit und ohne Gerät Circuittraining Schnelligkeitstraining Große und Kleine Spiele Übungs- und Trainingsformen zur Verbesserung der Schwimmtechnik Schwerpunkt: - Kraul: Gesamtbewegung - Brust: Beinbewegung Übungs- und Trainingsformen zum Erlernen von Rettungstechniken Schwerpunkt: - Tauchen - Schleppen

Seminar Polizeitechnik**- Lehrplan -**

Ziel	Inhalt	Zeit
Die Beamtinnen und Beamten sollen - einen Überblick über die bei den Zentralstellen vorhandenen kriminaltechnischen Auswertungsmöglichkeiten gewinnen - durch intensive Instruktion und praktische Übung unter Beachtung der Grundsätze der Einsatzlehre die Fertigkeit erwerben, kriminaltechnische Geräte für die Spurensuche und -sicherung richtig zu handhaben - Spurensuch- und -sicherungsmethoden praktisch üben, unter Einsatzbedingungen anwenden und Auswertungsmöglichkeiten kennen	1 Spurenkunde in der kriminalpolizeilichen Praxis 1.1 Kriminaltechnische Geräte und Hilfsmittel zur Aufnahme und Fertigung des Tatortbefundberichtes, objektiver Befund - Überblick - Gerätekunde - Möglichkeiten des Einsatzes 1.2 Spurenkomplexe - Daktyloskopische Spuren - Blut- und Sekretspuren - Haar- und Faserspuren - Vegetationsspuren - Giftspuren - Fuß- und Fahrzeugspuren - Werkzeugspuren - Spuren von und an Schußwaffen sowie Munitionsteilen - Brand- und Explosionsspuren - Spurenlage bei Umweltdelikten - Möglichkeiten der Auswertung von Spuren 1.3 Behandlung und Versendung von Vergleichsmaterial, Untersuchungsauftrag	23
Ziel wie Ziffer 1.1 - die in den fachwissenschaftlichen Studienabschnitten erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse über die Tatortarbeit in praktischen Übungen vertiefen und anwenden - die praktische Vorbereitung und Durchführung einer Rekonstruktionsübung unter Berücksichtigung kriminaltechnischer Gesichtspunkte erproben, bewerten und in einer Leitungsfunktion kontrollieren	2 Praxis der Tatortbefundaufnahme 2.1 Technische Geräte und Hilfsmittel - Überblick - Gerätekunde 2.2 Anwendung von Suchsystemen bei der Tatortbefundaufnahme 2.3 Aufnahme des Tatortbefundberichtes durch Beschreiben - Einsatz technischer Hilfsmittel - Beschreibungssystem - Anfertigen von Tatortbefundberichten 2.4 Rekonstruktion der Tat in der Praxis - Technische Geräte - Dokumentation beweiserheblicher Situationsphasen	14
- Grundkenntnisse in der kriminalistischen Fotografie/Videografie und im kriminalistischen Zeichnen erwerben und in einfach gelagerten Fällen der Fotografie/Videografie selbst einsetzen - Tatorte in der Handskizze zeichnerisch fixieren	3 Kriminalistische Fotografie/Videografie und kriminalistisches Zeichnen - Anwendungsmöglichkeiten - Grundlagen - Gerätekunde - praktische Anwendungen - Anlage von Fotomappen - Fertigen von Tatortskizzen	9

Ziel	Inhalt	Zeit
- durch Demonstration und Übungen die Hilfsmittel und Möglichkeiten kennenlernen und die erworbenen Kenntnisse fallbezogen anwenden - den Einsatz von Hilfsmittel zum Auffinden und Nachweis von Rauschgiften und Sprengstoffen sachgerecht beurteilen - kriminaltechnische Kenntnisse bei der Bearbeitung und Aufklärung von Verkehrsunfällen anwenden - die technischen Kontroll- und Auswertemöglichkeiten beschreiben - Sonderkraftfahrzeuge und technische Geräte kennenlernen, ihren Einsatzwert beurteilen und in praktischen Übungen fallgerecht anwenden - durch Demonstration und praktische Übungen die Einsatzmöglichkeiten darstellen - durch Demonstration und praktische Übungen die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Diebesfallen beurteilen können	4 Hilfsmittel zum Auffinden und Identifizieren von Rauschgiften, Sprengstoffen und Leichen 4.1 Identifizieren und Nachweis von Rauschgiften - Methoden - chemische Hilfsmittel 5 Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung - Entstehung und Entstehungsformen materieller Spuren bei Verkehrsunfällen - Auswertungsmöglichkeiten der Spurensituation bei Verkehrsunfällen - Meßverfahren bei der Verkehrsunfallaufnahme - technische Geräte 6 Kontrolle und Auswertung von Fahrten-schreibern 7 Sonderkraftfahrzeuge und technische Geräte für die Beweissicherung - Gerätekunde (Überblick und Handhabung) - Einsatzmöglichkeiten und -grenzen - Observationsübungen 8 Diebesfallen - mechanische - optische - chemische	3 5 1 5 1

Seminar Einsatz aus besonderem Anlaß
- Lehrplan -

Studentafel

Zielgruppe: Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter
Ausbildungseinrichtung: Direktion der Bereitschaftspolizei
Ausbildungsabschnitt: Abschlußpraktikum
Ausbildungsdauer: 8 Wochen

Fächer	Ausbildungsstunden
Einsatz aus besonderem Anlaß	202
Selbststudium	10
Gesamtausbildungsstunden	212

Fach	Einsatz aus besonderem Anlaß
Zeitraum	Abschlußpraktikum
Gesamtausbildungsstunden	202
Lernziel	Lerninhalte
Die Kommissaranwärterinnen/Kommissaranwärter sollen ▶ Aufgaben im Rahmen polizeilicher Maßnahmen aus besonderen Anlässen wahrnehmen ▶ bei der Aufgabenlösung die Grundsätze der Eigensicherung und der Vorschriften über Führung und Einsatz der Polizei anwenden.	Einsätze aus besonderen Anlässen - theoretische und praktische Grundlagen der Tatfeststellung und Beweissicherung, insbesondere bei Landfriedensbruch u. ä. Tumultdelikten - Einsatz- und Geländeausbildung - Eingriffstechniken - Vollübungen ★ Aufzug/Versammlung unter freiem Himmel ★ Unfriedliche demonstrative Aktionen ★ Blockade und Besetzung ★ Räumen und Freihalten von Gebäuden und Geländeteilen ★ Alarmierung ★ Kfz-Marsch ★ Durchsuchung eines Gebäudes und eines Geländes ★ Objektschutz/Schutzmaßnahmen im Bereich von Kernenergieanlagen ★ Fahndung ★ Verkehrskontrolle ★ Einrichten und Betreiben einer Kontrollstelle anlässlich einer Großveranstaltung ★ Unterstützung der Kreispolizeibehörden bei Sonderaktionen

Personalbogen
für Studentinnen und Studenten
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
- Fachbereich Polizeivollzugsdienst -

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Dienst-/Amtsbezeichnung:

Anschrift:

.....

Behörde:

Einstellungs-/Ausbildungsbehörde:

Fachhochschulabteilung:

Bemerkungen:

Verwendung von mindestens zehn Wochen Dauer in einer Polizeiinspektion

☐ Wachdienst

☐ Sachbearbeitung im Ermittlungsdienst

280

Studenten der Fachrichtung „Sicherheitstechnik“ als Praktikanten bei der Arbeitsschutzverwaltung

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1995 -
III A 1 - 1030

Die Praktikantenordnung für den Studiengang „Sicherheitstechnik“ macht für die Studierenden dieser Fachrichtung die Ableistung eines insgesamt 26wöchigen Praktikums erforderlich. Das Praktikum gliedert sich in ein Grundpraktikum und ein sicherheitstechnisches Fachpraktikum. Das Grundpraktikum hat die Aufgabe, den Praktikantinnen und Praktikanten Kenntnisse über technische Systeme, Organisation und soziale Angelegenheiten des beruflichen Bereichs durch eigene Tätigkeit und Anschauung zu vermitteln. Das Fachpraktikum hat die Aufgabe, die Praktikantinnen und Praktikanten mit der sicherheitstechnischen Fachpraxis vertraut zu machen.

Beide Praktika umfassen jeweils 13 Wochen.

Das sicherheitstechnische Fachpraktikum gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte, die sich inhaltlich wesentlich voneinander unterscheiden müssen. Hierfür geeignet sind die folgenden Ausbildungsbereiche: Verwaltungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wirtschaftsunternehmen, Forschungs- und Prüfinstitute, Feuerwehr und Unfallrettungswesen, Versicherungen sowie Beratungszentren. Die maximale Beschäftigungszeit in einem Ausbildungsabschnitt beträgt 5 Wochen.

Zur Förderung von Studentinnen und Studenten der Fachrichtung „Sicherheitstechnik“ ist daher vorgesehen, daß die Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen diesen Gelegenheit geben, das sicherheitstechnische Fachpraktikum teilweise bei ihnen abzuleisten.

1 Ziel des sicherheitstechnischen Fachpraktikums

Die Tätigkeit bei einer Dienststelle der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung soll den Praktikantinnen und Praktikanten einen Überblick über die wesentlichen Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde geben. Die zu vermittelnden Inhalte richten sich nach den im Praktikantenzeitraum in der Dienststelle aktuell anstehenden Vorgängen sowie theoretisch abzuhandelnden Themen. Unter sinnvoller Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten Ausbildungsinhalte ist das Fachpraktikum im Außen- und Innendienst abzuleisten.

Anlage 1

2 Bewerbung

Für die Zulassung von Studentinnen und Studenten der Fachrichtung „Sicherheitstechnik“ zur Ableistung eines sicherheitstechnischen Fachpraktikums bei einer Dienststelle der Arbeitsschutzverwaltung (Ausbildungsstelle) ist folgendes zu beachten:

Bewerberinnen und Bewerber haben der für die Ausbildungsstelle zuständigen Bezirksregierung spätestens fünf Monate vor beabsichtigtem Beginn des Praktikums ihren Antrag auf Zulassung zur Ableistung eines sicherheitstechnischen Fachpraktikums bei der Arbeitsschutzverwaltung vorzulegen. Dem Antrag sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- eine Studienbescheinigung der Hochschule,
- eine Darstellung der bisherigen beruflichen Entwicklung,
- Angaben über den gegenwärtigen Stand des Studiums,

- Angaben über die gewünschten Praktikantendienststellen der Arbeitsschutzverwaltung,
- Zeildauer des Praktikums.

3 Praktikantenvertrag

Die Bezirksregierung prüft die Bewerbungen und schließt als Ausbildungsstelle mit den Praktikantinnen und Praktikanten einen Praktikantenvertrag nach dem Muster der Anlage 2. Soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen, weist die Bezirksregierung die Studierenden im Einvernehmen mit den für die Ableistung des Praktikums zuständigen Dienststellenleitungen einer Dienststelle der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zu.

Anlage 2

4 Ablehnung eines Antrags

Bei der Ablehnung eines Antrags aus Mangel an verfügbaren Praktikantenstellen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein anderes Staatliches Amt für Arbeitsschutz zur Ableistung des Praktikums vorzuschlagen. Ein Verzeichnis der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz ist als Anlage 3 beigelegt.

Anlage 3

5 Geheimhaltung

Die Studierenden sind zu Beginn des Praktikums durch die Amtsleitung oder die stellvertretende Amtsleitung nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes zur Geheimhaltung der ihnen in ihrer Eigenschaft als Praktikantinnen und Praktikanten der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Betriebe, Unternehmungen, Verwaltungen sowie der Beschäftigten zu verpflichten.

Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten keinen Dienstaussweis. Sie dürfen im Rahmen ihres Praktikums bei der Arbeitsschutzverwaltung Arbeitsstätten und Anlagen nur in Begleitung von Bediensteten der Arbeitsschutzverwaltung betreten. Hierfür ist im Vorfeld die Zustimmung des Betreibers oder dessen Bevollmächtigten einzuholen.

6 Versicherung gegen Arbeitsunfall, Krankheit

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind gemäß § 539 Reichsversicherungsordnung gegen Arbeitsunfälle versichert; sie sind nicht beihilfeberechtigt.

Gegen etwaige Haftpflichtansprüche haben die Bewerberinnen und Bewerber vor Aufnahme ihres Praktikums bei einer Dienststelle der Arbeitsschutzverwaltung eine Freistellungserklärung für das Land Nordrhein-Westfalen abzugeben.

7 Vergütung

Den Praktikantinnen und Praktikanten kann eine Vergütung nicht gewährt werden.

8 Bescheinigung des Praktikums

Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen über das geleistete Praktikum einen schriftlichen Bericht an, den die Dienststelle gegenzeichnet.

Nach Beendigung des Praktikums bei der Arbeitsschutzverwaltung stellt die für die Ausbildungsstelle dienstrechtlich zuständige Bezirksregierung der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung gemäß Anlage 4 über die Art und Dauer des bei der Arbeitsschutzverwaltung abgeleisteten Praktikums aus.

Anlage 4

9 Mein RdErl. v. 19. 5. 1978 (SMBI. NW. 280) wird aufgehoben.

Ausbildungsplan
für das fachbezogene Praktikum von Studentinnen und Studenten
der Fachrichtung Sicherheitstechnik
bei der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung

A.

Tätigkeit bei einem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz

1. Woche:

- 1 Tag Einführung in die Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung
- 1 Tag Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, Arbeitszeitschutz
- 2 Tage Baustellenbesichtigungen
- 1 Tag Innendienst: Erledigung der im Außendienst behandelten Vorgänge; Beteiligung an der Bearbeitung von Erlaubnissen und Genehmigungsanträgen

2. Woche:

- 1 Tag Außendiensttätigkeit in Betrieben der Metallindustrie
- 1 Tag Außendiensttätigkeit in Betrieben der chemischen Industrie
- 1 Tag Außendiensttätigkeit in Kunststoffbetrieben
- 2 Tage Innendienst: Erledigung der an den Vortagen behandelten Vorgänge; Mitwahrnehmung des tätigen Innendienstes

3. Woche:

- 2 Tage Mitwirkung bei der Programmarbeit
- 2 Tage Beteiligung bei Messungen
- 1 Tag Innendienst: Beteiligung bei der Erstellung von Meßprotokollen

B.

Tätigkeit bei der Landesanstalt für Arbeitsschutz

4. Woche:

- 2 Tage Abteilung Problemanalyse und Programmabwicklung
- 2 Tage Abteilung Fachdienste
- 1 Tag Abteilung Labordienste

5. Woche:

- 2 Tage Abteilung Allgemeine Dienste
- 3 Tage Vertiefende Ausbildung in zwei Dezernaten nach Interessenlage der Praktikanten

Bei kürzerer oder längerer Dauer des Praktikums bei der Arbeitsschutzverwaltung sind die vorgesehenen Zeiten und Tätigkeiten sinngemäß zu ändern.

Praktikantenvertrag

Zwischen

in

- nachfolgend „Ausbildungsstelle“ -

und Herrn/Frau

geboren am: in:

wohnhaft in:

- nachfolgend „Praktikantin/Praktikant“ genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

1 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert vom bis , Wochen.

2 Aufgabe der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

2.1 die Praktikantin/den Praktikanten entsprechend dem Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. 5. 1995 (SMBL. NW. 280) zu unterweisen;

2.2 auf die Teilnahme an einem entsprechenden theoretischen Unterricht hinzuwirken (für Praktikantinnen/Praktikanten keine Berufsschulpflicht);

2.3 die Führung des Berichtsheftes zu überwachen.

3 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

3.1 alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;

3.2 die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;

3.3 das Berichtsheft sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums der Ausbildungsstelle vorzulegen;

3.4 die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren und über interne Vorgänge Stillschweigen zu beachten;

3.5 bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nur gekündigt werden

4.1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

4.2 von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 1 Woche, wenn sie/er die Praktikantenausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

5 Praktikantenbescheinigung

Nach Beendigung oder Auflösung des Praktikums stellt die Ausbildungsstelle der Praktikantin/dem Praktikanten eine Bescheinigung aus.

6 Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

....., den 19.....

Die Ausbildungsstelle

Die Praktikantin/Der Praktikant

.....

.....

**Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertstraße 1
59817 Arnsberg

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Arnsberg
Johanna-Baltz-Straße 28
59821 Arnsberg

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Siegen
Leimbachstraße 230
57074 Siegen

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 13-15
32756 Detmold

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Detmold
Richthofenstraße 3
32756 Detmold

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Paderborn
Am Turnplatz 31
33098 Paderborn

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Essen
Ruhrallee 55-57
45138 Essen

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Mönchengladbach
Viktoriastraße 52
41061 Mönchengladbach

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Wuppertal
Alter Markt 9-13
42275 Wuppertal

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Aachen
Franzstraße 49
52064 Aachen

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Köln
Blumenthalstraße 33
50670 Köln

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Coesfeld
Leisweg 12
48653 Coesfeld

Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Recklinghausen
Hubertusstraße 13
45657 Recklinghausen

Vor- und Zuname:

geboren am: in:

Hochschule: Matr.-Nr.:

ist vom bis zur praktischen Ausbildung

als Hochschul-Praktikantin/-Praktikant in folgenden Dienststellen tätig gewesen:

Fehltag(e) während der Ausbildungsdauer:, davon Tage Urlaub, Tage Krankheit,
..... Tage sonstige Abwesenheit.

Die Richtigkeit des Berichtsheftes ist bestätigt worden.

Bemerkungen:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000 1001 1002 1003 1004 1005 1006 1007 1008 1009 1010 1011 1012 1013 1014 1015 1016 1017 1018 1019 1020 1021 1022 1023 1024 1025 1026 1027 1028 1029 1030 1031 1032 1033 1034 1035 1036 1037 1038 1039 104

....., den 19.....

(Dienstsiegel + Unterschrift)

8054

Erfahrungsaustausch zwischen den Dienststellen der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1995 -
III A 1-1203.1

Der breit gefächerte Aufgabenbereich der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz mit der in ständiger Fortentwicklung einhergehenden Programmarbeit auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, der technischen Sicherheit und des Strahlenschutzes macht einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz sowie zwischen diesen und der Landesanstalt für Arbeitsschutz erforderlich. Die Amtsleitungen der Arbeitsschutzverwaltung werden deshalb zum Zweck des Erfahrungsaustausches und zur Diskussion von generellen Fragen des Arbeitsschutzes zu folgenden Konferenzen eingeladen, die unter meinem Vorsitz stattfinden:

1 Arbeitsschutzkonferenz der Arbeitsschutzverwaltung

Die einmal jährlich stattfindende Arbeitsschutzkonferenz dient der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Fragen der Arbeitsschutzverwaltung. Mitglieder der Konferenz sind die Amtsleitungen der Landesanstalt für Arbeitsschutz und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie die Hauptdezernenten für Arbeitsschutz bei den Bezirksregierungen. Die Konferenz findet jeweils am Sitz eines Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz statt. Die Auswahl des Tagungsortes erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; die organisatorische Vorbereitung obliegt dem am Tagungsort zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz. Die Dauer der Arbeitsschutzkonferenz beträgt im Regelfall zwei Tage.

2 Amtsleitungskonferenz der Arbeitsschutzverwaltung

Amtsleitungskonferenzen dienen der Erörterung aktueller Fragen des Arbeitsschutzes. Mitglieder der Konferenz sind die Amtsleitungen der Landesanstalt für Arbeitsschutz und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie die Hauptdezernenten für Arbeitsschutz bei den Bezirksregierungen. Die Amtsleitungskonferenzen finden vierteljährlich einmal an einem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bekanntgegebenen Tagungsort statt. Die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Konferenz obliegt der Landesanstalt für Arbeitsschutz. Die Amtsleitungskonferenz wird im Regelfall eintägig durchgeführt.

Die jeweiligen Konferenztermine werden den beteiligten Dienststellen so rechtzeitig bekanntgemacht, daß diese noch Vorschläge für die Tagesordnung einbringen können. Nach Bedarf werden zu den verschiedenen Konferenzen auch andere Behörden, Institutionen oder Personen eingeladen.

Mein RdErl. v. 13. 1. 1975 (SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1995 S. 885.

8054

Mitwirkung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei Ausbildungslehrgängen der Berufsgenossenschaften für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und für Sicherheitsbeauftragte

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1995 -
III A 1-8031.7

Nach § 720 der Reichsversicherungsordnung haben die Berufsgenossenschaften für die erforderliche Ausbildung der Personen zu sorgen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes in den Unternehmungen betraut sind. Sie haben bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Sicherheitsbeauftragten die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde - im Lande Nordrhein-Westfalen die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz - zu beteiligen.

Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sind ihrerseits gehalten, dem Ersuchen der Berufsgenossenschaften um Mitwirkung von Bediensteten der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Sicherheitsbeauftragten möglichst weitgehend zu entsprechen. Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, in dessen Bezirk die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, stellt qualifizierte Beamtinnen und Beamte mit Lehrerfahrung zur Verfügung, die in der Lage sind, den vorgesehenen Lehrstoff anschaulich darzustellen. Sofern sich das für die Ausbildungsveranstaltung zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz aus dienstlichen Gründen außerstande sieht, den Umfang der von den Berufsgenossenschaften erbetenen Vortragsstunden zu leisten, sind die der berufsgenossenschaftlichen Ausbildungsstätte nächstgelegenen Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz von der zuständigen Dienststelle um Unterstützung zu bitten. Wird dem Unterstützungsersuchen nicht stattgegeben oder soll die Vortragstätigkeit nur eingeschränkt bzw. gar nicht geleistet werden, so ist dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hierüber durch die für die Ausbildungsveranstaltung zuständige Dienststelle unter Angabe aller Gründe zu berichten.

Reisen von Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit bei berufsgenossenschaftlichen Veranstaltungen zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und für Sicherheitsbeauftragte sind Dienstreisen bzw. Dienstgänge. Die Reisekosten sind bei Kapitel 07 110 Titel 527 10 zu buchen, soweit sie nicht von den Berufsgenossenschaften getragen werden.

Die Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Sicherheitsbeauftragten soll zukünftig nach einem neuen Fachkonzept erfolgen, welches vom Fachausschuß „Aus- und Fortbildung“ des Beirates der BAU und von Ausbildungsleitern der Berufsgenossenschaften erarbeitet wird. Bis zum Inkrafttreten des Fachkonzeptes ist der bisherige Lehrstoff zu vermitteln.

Mein RdErl. v. 18. 4. 1977 (SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1995 S. 885.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 38 v. 18. 5. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1110	24. 4. 1995	Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)	364
20320	24. 4. 1995	Sechstes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 6. ÄndLBesG)	371
223	24. 4. 1995	Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen	376
33	24. 4. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung und das Notarversorgungswerk Köln	376

- MBI. NW. 1995 S. 885.

Nr. 39 v. 29. 5. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2121	2. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen	380
2126	2. 5. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz	381
223		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Telekolleg II Nordrhein-Westfalen (APO-TK II NW) vom 22. September 1994 (GV. NW. S. 938)	381
600	9. 5. 1995	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter	389
77	21. 4. 1995	Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbandes	381
790 791	2. 5. 1995	Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes	382
91	2. 5. 1995	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	384
	28. 4. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung Nr. 56a des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Tauschfläche für entfallenden Abgrabungsbereich)	388

– MBL NW, 1995 S. 886.

Nr. 40 v. 30. 5. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	11. 4. 1995	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	394
820	17. 5. 1995	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch	398

– MBL NW, 1995 S. 886.

Nr. 41 v. 31. 5. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	2. 5. 1995	Festsetzung der Satzung der IKK Nordrhein	400

– MBL NW, 1995 S. 886.

Nr. 42 v. 2. 6. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
282	2. 5. 1995	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU)	436

– MBL NW, 1995 S. 886.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
 müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589